



Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders

- durchgeschriebene Fassung (Nachträge und Änderungen sind eingearbeitet) -

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I s.66) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreisen (BekVO) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung in Hilders/Rhön am **25. Januar 1988** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag I:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders/Rhön vom 25.01.1988. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 26.10.1993 diesen Nachtrag I zur Hauptsatzung beschlossen:

Änderung durch Artikelsatzung zur Euroeinführung:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders, Kreis Fulda, vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 12.09.2001 diese Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag II:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders, Kreis Fulda, vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 26.02.2002 diesen Nachtrag II zur Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag III:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders, Kreis Fulda, vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 13.10.2003 diesen Nachtrag III zur Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag IV:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 26.04.2006 diesen Nachtrag IV zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag V:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 12.12.2008 diesen Nachtrag V zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag VI:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 14.06.2016 diesen Nachtrag VI zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

§ 1

VORSITZENDER DER GEMEINDEVERTRETUNG

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind 3 Stellvertreter zu wählen.

§ 2

ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNG UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung, Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grenzenregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b) Die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Die Entscheidung über den Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag im Einzelfall von 4.000,00 €
 - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§3

AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft
 3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 62 HGO in Verbindung mit §§ 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und eine Stellvertreter.

§ 4

GEMEINDEVORSTAND

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 a

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

Auf die Haushaltswirtschaft der Marktgemeinde Hilders finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 5

EHRENBÜRGERRECHT – EHRENBEZEICHNUNG

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder Ortsvorsteher insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | |
|----------------------|--|
| Gemeindevertreter | = Ehrengemeindevertreter |
| Beigeordneter | = Ehrenbeigeordneter |
| Bürgermeister | = Ehrenbürgermeister |
| Ortsvorsteher | = Ehrenortsvorsteher |
| Sonstige Ehrenbeamte | = Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“ |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6

ORTBEIRAT

(1) Für die Ortsteile

| | |
|------------------------|--|
| Hilders | Liebhardts (mit Steinbach, Oberbernhardts und Milseburg) |
| Batten | Rupsroth |
| Brand | Simmershausen |
| Dietges | Unterbernhardts |
| Dörmbach (mit Harbach) | Wickers |
| Eckweisbach | |

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

| | |
|----------------------------|---|
| Der Ortsteil Hilders | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hilders. |
| Der Ortsteil Batten | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Batten. |
| Der Ortsteil Brand | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brand. |
| Der Ortsteil Dietges | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dietges. |
| Der Ortsteil Dörmbach | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dörmbach mit Ausnahme des OT Langenberg. |
| Der Ortsteil Eckweisbach | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eckweisbach |
| Der Ortsteil Liebhardts | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Liebhardts |
| Der Ortsteil Rupsroth | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rupsroth |
| Der Ortsteil Simmershausen | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Simmershausen |

| | |
|-----------------------------|---|
| Der Ortsteil Unterbernhards | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterbernhards |
| Der Ortsteil Wickers | umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wickers |

(3) Der Ortsbeirat besteht

| | |
|----------------------------|--------------------|
| im Ortsteil Hilders | aus 9 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Batten | aus 5 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Brand | aus 5 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Dietges | aus 3 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Dörmbach | aus 3 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Eckweisbach | aus 5 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Liebhards | aus 5 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Rupsroth | aus 3 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Simmershausen | aus 7 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Unterbernhards | aus 3 Mitgliedern. |
| im Ortsteil Wickers | aus 5 Mitgliedern. |

§ 7

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Hilderser Blättchen“. Sie ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgaben des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnung treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17,12,1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hilders, Ortsteil Hilders, Kirchstraße 2 – 6, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentliche bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentlicher Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Soll ein Bauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der

Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauungsplan in Kraft.

- (5) Kann die in dem Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder andere unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Hauptsatzung tritt am 05. Februar 1988 in Kraft. Die bisherigen Hauptsatzung vom 14.07.1977 einschließlich der Änderung 1 – 4 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Gemeindevorstand

gez.

Hubert Blum
Bürgermeister